

Handlungsempfehlung zur Gestaltung der Prüfungsbedingungen bei elektronischen Prüfungen unter Aufsicht

Wie bei jeder Prüfung tragen Aufsichten auch bei elektronischen Prüfungen die Verantwortung für deren korrekten Ablauf. Diese Handlungsempfehlung erläutert, worauf Aufsichten in den einzelnen Phasen der Prüfung achten müssen und welche rechtlichen Voraussetzungen dabei entscheidend sind.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	3
2. Vor dem Beginn der Prüfung.....	3
2.1. Identitätsfeststellung	3
2.2. Hilfsmittel.....	4
2.3. Starten der Prüfung.....	4
3. Während der Prüfung	5
3.1. Betreten und Verlassen des Raumes	5
3.2. Identitätskontrolle	5
3.3. Störungen	5
3.4. Verspätungen	5
3.5. Täuschungsversuche	5
3.6. Vorzeitiges Beenden der Prüfung.....	6
4. Nach der Prüfung	6
5. Endnoten.....	6

Haftungsausschluss

Diese Handlungsempfehlung dient ausschließlich der Information und nicht der Beratung im Einzelfall. Sie basiert weitgehend auf einem rechtswissenschaftlichen Gutachten, das im Auftrag des Projektes E-Assessment NRW von Prof. Dr. Nikolaus Forgó, Simon Graupe und Julia Pfeiffenbring erstellt und 2016 unter dem Titel *Rechtliche Aspekte von E-Assessments an Hochschulen* publiziert wurde. Bei konkreten rechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle Ihrer Hochschule oder lassen Sie sich anwaltlich beraten. Die Autoren/innen und das Projekt E-Assessment NRW übernehmen keine Haftung.

E-Assessment NRW (2017)

unter dem Dach von: **DH-NRW** gefördert durch:

Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen



Dieses Werk kann unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz genutzt werden.

Näheres finden Sie unter: <http://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/>

1. Einführung

Zu den Aufgaben einer Aufsicht gehört es, den reibungslosen organisatorischen und technischen Ablauf der Prüfung zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte sie mit den Prüfungsteilnehmern in ständigem Kontakt stehen und besondere Vorkommnisse dokumentieren.

In der Prüfungsordnung muss die Durchführung elektronischer Prüfungen, insbesondere im Antwort-Wahl-Verfahren, ausdrücklich gestattet sein (Niehues et al., 2014, Rn. 436). Details zur Durchführung von Aufsichtsarbeiten sind dort jedoch nicht geregelt, sondern unterliegen dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Prüfungsbehörden (Niehues et al., 2014, Rn. 435). Oberste Bedeutung kommt dabei der Sicherung der **Chancengleichheit** aus **Art. 3 Abs. 1 GG** zu. Zur Sicherung der Chancengleichheit gehört vor allem die Herstellung vergleichbarer Prüfungsbedingungen, worunter auch die Verhinderung von Täuschungsversuchen fällt.

In der Regel handelt es sich bei Prüfungen unter Aufsicht um Präsenzprüfungen mit einer (oder mehreren) Aufsichtsperson(en). Der Prüfer kann die Aufsicht selbst durchführen oder diese an einen Stellvertreter übergeben. Videoaufsichten, bei denen der Prüfungsteilnehmer oder der Bildschirm des Prüfungsrechners durch eine Kamera aufgezeichnet werden, sind hingegen nicht zu empfehlen, da sie einen unverhältnismäßigen Eingriff in das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG darstellen (Forgó et al., 2016, S. 31–32). Zudem könnten bei einer solchen Aufzeichnung Täuschungsversuche nicht ausgeschlossen und somit das Recht auf Chancengleichheit nicht gewährleistet werden.

Vor dem Einlass der Prüfungsteilnehmer kontrolliert die Aufsicht im Prüfungsraum, ob sich das Prüfungssystem ordnungsgemäß auf allen Rechnern eingeschaltet hat und den Startbildschirm der Prüfung anzeigt. Die Aufsicht muss sicherstellen, dass sie für den Fall einer technischen Störung einen schnell erreichbaren Kontakt zum technischen Support herstellen kann.

2. Vor dem Beginn der Prüfung

2.1. Identitätsfeststellung

Idealerweise stellt die Aufsicht die Identität der Prüfungsteilnehmer bei deren Eintreffen durch eine Ausweiskontrolle fest, um Integrität und Authentizität der Prüfungsleistung zu gewährleisten (zu diesen Begriffen vgl. auch die Handlungsempfehlung zu Anforderungen an das Prüfungssystem und die Datenverarbeitung (Authentizität, Integrität, Vertraulichkeit). Dazu kann der Studierendenausweis dienen, sofern er ein Lichtbild aufweist, ansonsten muss zusätzlich der Personalausweis vorgezeigt werden. Die Aufsicht gleicht die Matrikelnummern der Prüfungsteilnehmer mit den Daten der zur Prüfung zugelassenen Studierenden ab und händigt ihnen dann die Tischkarten mit Benutzername und Passwort sowie etwaige weitere Unterlagen (Materialien, Notizzettel) aus. Sie vermerkt das pünktliche Erscheinen der Teilnehmer in einer Liste, die dem Prüfungsprotokoll beigelegt wird. Die Ausweise werden von den Prüfungsteilnehmern an ihrem Arbeitsplatz mit der Tischkarte sichtbar ausgelegt.

Wenn keine festen Sitzplätze zugeteilt werden, können zur Identitätsfeststellung alternativ auch ausschließlich die ausgelegten Studierendenausweise verwendet werden, nachdem die Prüfung bereits begonnen hat. Allerdings ist

dann nicht auszuschließen, dass grundsätzlich unbefugte Personen die Klausur starten und einsehen können. Zuvor ausgehändigte Passwörter könnten an Dritte weitergegeben worden sein.

Eine gesetzliche Vorgabe dazu, dass bei der Identitätsfeststellung die Anonymität der Prüfungsteilnehmer gewahrt bleiben muss, existiert nicht. Nach Niehues enthält das Bundesrecht für landesrechtlich geregelte Prüfungen keine Vorgaben dazu, inwieweit und in welcher Weise bei schriftlichen Prüfungen die Anonymität der Prüfungsteilnehmer zu gewährleisten ist (BVerwG, 1999; Niehues et al., 2014, Rn. 441). Dies trifft ebenfalls auf elektronische Prüfungen zu. Hinsichtlich der Verarbeitung und Archivierung der Prüfungsdaten sind jedoch datenschutzrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen (vgl. die Handlungsempfehlung zu Anforderungen an das Prüfungssystem und die Datenverarbeitung (Authentizität, Integrität, Vertraulichkeit)).

Sollte bei der Identitätskontrolle ein Täuschungsversuch festgestellt werden, ist die täuschende Person selbstverständlich von der Prüfung auszuschließen. Für den tatsächlichen Prüfungsteilnehmer, der die Täuschung eventuell verursacht hat, ist der Ausschluss von weiteren Prüfungen möglich. Das Verfahren sollte in der Prüfungsordnung geregelt sein, da dies einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Chancengleichheit leistet (VG Karlsruhe, 2010).

Die Aufsicht sollte im Prüfungsprotokoll vermerken, welche Prüfungsteilnehmer pünktlich eingetroffen sind. Zwar besteht keine gesetzliche Pflicht zum Führen eines Prüfungsprotokolls (BVerwG, 1993), doch kann die Prüfungsordnung ein Protokoll vorschreiben. Unabhängig davon ist das Führen eines Prüfungsprotokolls als Gedächtnisstütze und Nachweis des Geschehens grundsätzlich sehr zu empfehlen.

2.2. Hilfsmittel

Der Aufsicht kommt es zu, die Prüfungsteilnehmer auf die am Arbeitsplatz erlaubten Hilfsmittel hinzuweisen und darauf zu achten, dass alle anderen persönlichen Gegenstände wie Taschen und Jacken an den dafür vorgesehenen Orten verstaut werden. Werden Hilfsmittel gestellt, so muss die Aufsicht darauf achten, dass alle Prüfungsteilnehmer die gleichen Hilfsmittel erhalten. Sollten Prüfungsteilnehmer benachteiligt werden (etwa, weil Hilfsmittel nicht ausreichen und ein möglicherweise abweichender Ersatz besorgt werden muss), können benachteiligte Prüfungsteilnehmer eine erneute Prüfung in dem betreffenden Prüfungsteil fordern (Niehues et al., 2014, Rn. 182).

2.3. Starten der Prüfung

Sobald alle Prüfungsteilnehmer eingetroffen sind, erläutert die Aufsicht den Ablauf der Prüfung. Sie weist darauf hin, dass sich die Prüfungsteilnehmer im Falle einer technischen Störung zuerst an sie wenden sollen. Sollte es sich bei der Aufsicht nicht um den durch die Prüfungsordnung bestellten Prüfer handeln, muss die Aufsicht deutlich machen, dass sie keine Fragen zu einzelnen Aufgaben beantworten kann (und darf).

Die Prüfungsteilnehmer melden sich an ihren Arbeitsplätzen an und starten die Prüfung. Mit dem Starten der Prüfung erklären sie, dass sie fähig sind, die Prüfung durchzuführen. Ab diesem Zeitpunkt ist der Prüfungsversuch somit gültig. Wichtig ist, dass die Prüfung erst dann gestartet werden kann, wenn alle Prüfungsteilnehmer an ihren Arbeitsplätzen bereit sind und Ruhe herrscht. Andernfalls könnte sich ein Prüfungsteilnehmer verfrüht anmelden und sich damit einen Vorteil verschaffen. Dies kann zum Beispiel durch die nachträgliche Bekanntgabe des Anmeldepasswortes oder durch ein Sperren der Prüfung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt sichergestellt werden. Alternativ kann die Bearbeitungszeit im Prüfungssystem fest vorgegeben werden.

3. Während der Prüfung

3.1. Betreten und Verlassen des Raumes

Während der Prüfung darf kein Prüfer anwesend sein, der in einem früheren Prüfungsversuch bereits von einem Prüfungsteilnehmer als befangen abgelehnt wurde (BVerwG, 1998 u. 1999; Niehues et al., 2014, Rn. 439). Da dieser Umstand für die Aufsicht ggf. in der konkreten Situation schwer zu ermitteln ist, sollte sie dafür Sorge tragen, dass während der Prüfung keine unbeteiligten Prüfer den Raum betreten.

Aufsichten dürfen den Prüfungsraum nur verlassen, wenn ein adäquater Ersatz dabei ihren Platz übernimmt. Wenn Studierende den Prüfungsraum verlassen, um auf die Toilette zu gehen, vermerken die Aufsichten die Zeit der Abwesenheit im Prüfungsprotokoll.

3.2. Identitätskontrolle

Im Verlauf der Prüfung geht die Aufsicht herum und kontrolliert, ob alle Prüfungsteilnehmer an den richtigen Arbeitsplätzen sitzen. Zu diesem Zweck gleicht sie den auf dem Prüfungsbildschirm angezeigten Namen mit dem durch die Prüfungsteilnehmer ausgelegten Studierendenausweis und den Anmeldedaten ab. Die zweite Identitätskontrolle ist notwendig, um zu überprüfen, dass Studierende nicht versehentlich oder vorsätzlich Anmeldedaten untereinander getauscht haben.

3.3. Störungen

Sollten während der Prüfung Störungen (z. B. technischer Art) auftreten, ist die Prüfungszeit um die Zeit der Störung zu verlängern. Kommt es dabei zu einer gravierenden Störung wie einer starken Lärmbelästigung, muss die Aufsicht veranlassen, dass die Lärmbelästigung beseitigt wird (ggf. durch einen Anruf). Sollte die Störung nicht zu beseitigen sein, liegt es im Ermessen der Aufsicht, zu entscheiden, ob die Prüfung ganz abgebrochen wird. Falls sich Prüfungsteilnehmer aktiv beschweren und die Lärmbelästigung rügen, muss allen Prüfungsteilnehmern, welche die Prüfung unter den bestehenden Bedingungen nicht abschließen wollen, die Möglichkeit geboten werden, die Prüfung zu einem anderen Termin zu wiederholen. Sollten andere Prüfungsteilnehmer sich nicht gestört fühlen, können sie die Prüfung beenden. Die Aufsicht vermerkt an ihrem Aufsichtsrechner durch einen Kommentar, welche Prüfungsteilnehmer die Prüfung abgebrochen haben.

3.4. Verspätungen

Die Aufsichten notieren während der Prüfung des Weiteren Verspätungen (ohne Gewährung einer Prüfungsverlängerung) und Täuschungsversuche im Prüfungsprotokoll. Bis zu welchem Zeitpunkt verspätete Studierende die Prüfung noch starten dürfen, liegt im Ermessen des Prüfers. Gegebenenfalls ist es empfehlenswert, dass stark verspätete Studierende die Prüfung zu einem späteren Termin nachholen.

3.5. Täuschungsversuche

Im Falle eines Täuschungsversuches ist die Prüfung des betreffenden Prüfungsteilnehmers abubrechen. Der Prüfer und der Prüfungsausschuss werden über den Täuschungsversuch informiert, und der Prüfer wertet die Prüfung als „nicht bestanden“, unabhängig von der tatsächlich erbrachten Leistung. Darüber hinaus beraten Prüfer und Prüfungsausschuss ggf. über die Einleitung weiterer Schritte.

3.6. Vorzeitiges Beenden der Prüfung

Studierende haben das Recht, die Prüfung vorzeitig zu beenden und den Prüfungsraum zu verlassen. Sollte dies zu gravierenden Störungen führen, besteht die Möglichkeit, die Prüfungsteilnehmer zu bitten, aus Rücksichtnahme bis zum Ende der Prüfung an ihrem Platz zu warten.

4. Nach der Prüfung

Nach dem Abschluss der Prüfung melden sich die Prüfungsteilnehmer an ihren Rechnern ab. Die Aufsicht sammelt die Konzeptpapiere und sonstige Unterlagen ein und wartet ab, bis alle Prüfungsteilnehmer den Raum verlassen haben. Dann kann ggf. eine zweite Gruppe durch einen anderen Eingang in den Raum gelassen werden.

5. Endnoten

Literatur:

Forgó, N., Graupe, S., & Pfeiffenbring, J. (2016). *Rechtliche Aspekte von E-Assessments an Hochschulen. Gutachten im Auftrag des Verbundprojektes E-Assessment NRW*. Abgerufen von der Universität Duisburg-Essen: <http://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DocumentServlet?id=42871>.
Zuletzt aufgerufen am 20.06.2017.

Niehues, N., Fischer, E., & Jeremias, Chr. (2014). *Prüfungsrecht*. 6., neubearbeitete Auflage. München: Beck.

Beschlüsse und Urteile:

BVerwG. Beschluss v. 26.05.1999. Az. 6 B 65/98. Abgerufen von www.juris.de.

BVerwG. Urteil v. 11.11.1998. Az. 6 C 8/97. Abgerufen von www.juris.de.

BVerwG. Beschluss v. 23.12.1993. Az. 6 B 19/93. Abgerufen von www.juris.de.

VG Karlsruhe. Urteil v. 17.06.2010. Az. 7 K 3246/09. Abgerufen von www.juris.de.